

WAHLKALENDER

für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde HOF BEI SALZBURG
am 16. November 2025
gemäß der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 - GWO 1998
LGBl Nr. 117/1998 idF 70/2024

Termin	Fristenlauf	Gegenstand	Bestimmung GWO 1998
	spätestens am Stichtag	- Festlegung durch Verordnung der Landesregierung - Kundmachung der Ausschreibung durch öffentlichen Anschlag	§ 3 (1) § 3 (5)
Do 28.08.	STICHTAG (80.Tag vor Wahltag)	Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der EU, die bis zum Ende des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.	§ 19
So 07.09.	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Einbringung von Vorschlägen auf Berufung von Beisitzern, Ersatzbeisitzern oder Vertrauenspersonen von Parteien, die seit der Landtagswahl 2023 bislang von ihrem Recht nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben (Einbringung beim Bezirkswahlleiter).	§ 13 (1) LTWO
Do 11.09.	spätestens am 14. Tag nach dem Stichtag	Antrag der Parteien auf Ausfolgung von Abschriften des Wählerverzeichnisses	§ 26
Mo 22.09. bis 13 Uhr	spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr	- Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bei der Gemeindewahlbehörde; - unverzügliche Überprüfung - unverzügliche und nachweisliche Verständigung der Wahlberechtigten, deren Unterschrift auf einem Wahlvorschlag aufscheint	§ 37 (1) § 40
Do 25.09.	spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag	- Festsetzung der Wahlsprengel und Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörde - Einrichtung von besonderen Wahlbehörden - Festlegung, in welchem Wahlsprengel Briefwahlstimmen auszuzählen sind - Unverzügliche Mitteilung an übergeordnete Wahlbehörde (Meldung im ZeWaT)	§ 44 (2) u. (4) § 44 (5)
vor Mo 29.09.	vor Auflage des Wählerver- zeichnisses	Kundmachung der Auflage des Wählerverzeichnisses durch öffentlichen Anschlag (Einsichtsfrist, Tagesstunden und Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme aufliegt und Berichtigungsanträge gestellt werden können) sowie nach Maßgabe	§ 25 (2)

		der technischen Möglichkeiten auch im Internet • Bekanntgabe der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten durch die Landesregierung	§ 31a
Mo 29.09.		Ausföhrung von Abschriften des Wählerverzeichnisses an die Parteien gegen Kostenersatz (spätestens am 1. Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses)	§ 26 (1)
Mo 29.09. bis Fr 03.10.	am 32. Tag nach dem Stichtag	• Auflage des Wählerverzeichnisses in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch fünf Tage; an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Ermöglichtung der Einsichtnahme unterbleiben • Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie Möglichkeit der Einholung von telefonischen Auskünften • Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses wegen Aufnahme vermeintlich Nicht-Wahlberechtigter oder Streichung vermeintlich Wahlberechtigter	§ 25 (1) § 25 (3) § 27
Do 09.10.	innen 6 Tagen nach Ende des Einsichtszeitraums	• Entscheidung der Gemeindewahlbehörde über die eingelangten Berichtigungsanträge • Beschwerdemöglichkeit des Antragstellers sowie des von der Entscheidung Betroffenen innen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung; Beschwerde ist schriftlich bei der Gemeinde einzubringen	§ 29 § 30 (1)
	unmittelbar nach Ende des Einsichtszeitraums	• Abschluss des Wählerverzeichnisses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, wenn keine Berichtigungsverfahren durchzuführen sind • Bekanntgabe der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten durch die Landesregierung	§ 31 (1) § 31a
Do 09.10.	am 42. Tag nach dem Stichtag	Namhaftmachung von max. zwei Wahlzeugen in jedes Wahllokal beim Gemeindewahlleiter	§ 52 (1)
Do 16.10.	spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag	Einbringung eines Ersatzvorschlages (nur bei Verzicht, Tod oder Verlust der Wählbarkeit eines Kandidaten oder wenn der Kandidat die nach § 37 (5) notwendige Erklärung nicht abgegeben hat)	§ 41 (1) u. (2)
Fr. 17.10. bis Mo 20.10.	frühestens am 30., spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag	Abschluss und Veröffentlichung der Vorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die Gemeindewahlbehörde	§ 43 (1)
So 19.10.	spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag	Ersatzweise Einbringung eines Wahlvorschlages durch ein Mitglied der Gemeindevertretung (wenn keine Wahlvorschläge eingebracht wurden)	§ 37 (6)

Di 11.11.	spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag	- Kundmachung der getroffenen Verfügungen hinsichtlich Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeit - Anschlag am Gebäude des Wahllokals und an der Amtstafel der Gemeinde sowie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch im Internet	§ 44 (3)
Do 13.11.	spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag	Letztmöglichster Termin für einen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland (Antrag muss bei der Gemeinde während der Amtsstunden einlangen)	§ 34 (1)
So 16.11.		WAHLTAG	§ 3 (1)
So 16.11.	unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung	- Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters inkl. Ermittlung der Briefwahlstimmen - Verlautbarung des Wahlergebnisses an der Amtstafel der Gemeinde mit Zeitpunkt des Anschlages und - wenn technisch möglich - im Internet auf die Dauer von drei Monaten	§§ 71 ff § 82
Mi 19.11.	innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Verlautbarung	Schriftlicher Einspruch gegen die zahlenmäßige Ermittlung der Gemeindewahlbehörde durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei bei der Bezirkswahlbehörde	§ 83

Allfällige engere Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Sa 22.11.	mindestens 8 Tage vor der engeren Wahl	Kundmachung der engeren Wahl durch die Gemeindewahlbehörde	§ 79
Do 27.11.	spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag	Letztmöglichster Termin für einen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte bei der Gemeinde während der Amtsstunden	§ 34 (1)
So 30.11.		WAHLTAG - Engere Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	§ 79
So 30.11.	unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung	- Feststellung des Ergebnisses der engeren Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters inkl. Ermittlung der Briefwahlstimmen - Verlautbarung des Wahlergebnisses an der	§ 79 (4) § 71 ff § 82

		Amtstafel mit Zeitpunkt des Anschlages und - wenn technisch möglich - im Internet auf die Dauer von drei Monaten	
Mi 03.12.	innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Verlautbarung	Schriftlicher Einspruch gegen die zahlenmäßige Ermittlung der Gemeindewahlbehörde durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei bei der Bezirkswahlbehörde	§ 83